



JÜRGEN SARNOWSKY\*  
Fachbereich Geschichte  
Fakultät für Geisteswissenschaften  
Universität Hamburg  
Überseering 35#5  
D-22197 Hamburg  
Germany  
[juergen.sarnowsky@uni-hamburg.de](mailto:juergen.sarnowsky@uni-hamburg.de)

*SANCTA OBEDIENTIA.*

DIE ROLLE DES GEHORSAMS IN DEN GEISTLICHEN  
RITTERORDEN DES AUSGEHENDEN MITTELALTERS

KEYWORDS

*history; the Middle Ages; military orders; Templars; Hospitallers; Teutonic Knights; obedience; statutes*

ABSTRACT

*The role of obedience in the military orders of the late Middle Ages*

Obedience is one of the monastic vows which was central to all monastic institutions, therefore, it was propagated with reference to the obedience of Christ to Godfather and received the attribute of sanctity. This also holds true for the military orders in which the complexity of tasks made it necessary that their members fulfilled their duties according to their orders. The term 'obedience' is thus regularly mentioned in the internal correspondence, it is used for the assignment of offices and with reference to the foundation goal of the orders. The masters of the orders neglected their duties if they failed to enforce obedience.

Nevertheless, there were also limits for the required obedience. Thus, the *Stabilimenta* of the Hospitallers of 1489/1493 regulate that the orders of the masters should only be followed if they did not contravene the statutes as becomes clear from the complaints against the newly elected master Guillaume de Villaret. But generally, the influence of the other higher officials of the orders offered a counterbalance to the necessary obedience towards the master which is demonstrated in cases

---

\* ORCID: <https://orcid.org/0000-0001-9814-7489>



where masters resigned or were deposed. Thus, obedience functioned in both directions, especially, since the masters were also bound by the statutes and by the tradition.

In allen geistlichen Orden steht der Gehorsam im Zentrum der Lebensnormen. Beim Eintritt in einen geistlichen Orden verpflichtet man sich durch entsprechende Gelübde zu Armut, Keuschheit und Gehorsam, verzichtet also auf eigenen Besitz, auf jede Form von Sexualität und auf jedes Handeln nach eigenen Vorstellungen und eigenem Willen. Das erfolgreiche Wirken geistlicher Korporationen setzt eine Unterordnung unter einen gemeinschaftlichen Zweck und unter die Ordensoberen voraus, die nach langer Karriere im Orden über die nötige Erfahrung verfügen, um die im Sinne des Stiftungszwecks „richtigen“ Entscheidungen zu treffen.

Gehorsam war und ist also in den geistlichen Orden eigentlich eine Selbstverständlichkeit, und dennoch musste er immer wieder von Neuem eingemahnt und durchgesetzt werden, sollte nicht am Ende die Gemeinschaft als Ganze bedroht sein, unabhängig von der „Richtigkeit“ der Entscheidungen. Zu den wichtigsten Gründen dafür gehört, dass die Mitglieder der Orden ihre Lebenswelt nicht völlig hinter sich ließen, sondern ihre Verbindungen und Beziehungen in die neue Gemeinschaft mitbrachten, was schon oft zu Konflikten führte.<sup>1</sup> Ein weiterer Faktor war häufig die adlige Abkunft von Ordensmitgliedern, die einen bestimmten Lebensstil und eben auch das Befehlen, nicht aber das Gehorchen gewöhnt waren, besonders bei jenen Orden, die – wie auch die geistlichen Ritterorden – kein Noviziat vorsahen, sondern schon erwachsene Männer (oder auch Frauen) aufnahmen.

So kann es kaum überraschen, dass mangelnder Gehorsam auch in den geistlichen Ritterorden immer wieder ein wichtiges Thema war. Das gilt gleichermaßen für alle drei großen Orden, die im Heiligen Land entstanden und sich – neben der Krankenpflege – dem Kampf gegen die Gegner der Christenheit widmeten, also für Templer, Johanniter und Deutscher Orden.<sup>2</sup> Während die Templer wegen

<sup>1</sup> Allgemein vgl. etwa Steffen Patzold, *Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs*, Historische Studien 463 (Husum: Matthiesen Verlag, 2000).

<sup>2</sup> Siehe im Überblick u.a. Alan Forey, *The military orders from the twelfth to the fourteenth centuries* (London: Macmillan, 1992); Alain Demurger, *Chevaliers du Christ. Les ordres religieux-militaires au Moyen Âge XI<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècle* (Paris: Seuil, 2002). Zur Statutenentwicklung siehe Jürgen Sarnowsky, „Die Statuten der geistlichen Ritterorden,“ in *Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Gisela Drossbach (Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2010), 255–264.

der frühen Auflösung des Ordens, 1312 durch Papst Clemens V. auf dem Konzil von Vienne, eine untergeordnete Rolle spielen, können die kleineren geistlichen Ritterorden hier nicht berücksichtigt werden.

\*\*

Gehorsam kam in den Statuten der Ritterorden schon aufgrund ihrer komplexen Strukturen zentrale Bedeutung zu. In den beiden älteren Fassungen, im Lateinischen wie im Französischen, beginnt schon die Regel der Templer mit einem Appell an den Gehorsam derjenigen, die „es missachten, ihrem eigenen Willen zu folgen, [...] die mit reinem Herzen danach streben, in der Ritterschaft dem allerhöchsten König zu dienen, und die mit höchstem Eifer den höchst edlen Panzer des Gehorsams anzulegen wünschen und anlegen“.<sup>3</sup> Die Brüder sollten sich von der weltlichen Ritterschaft abwenden, in der Christus keine Rolle spielte, sondern sich denen zuwenden, die Gott zur Verteidigung der heiligen Kirche befohlen hatte. Dies wird ähnlich in den Kapitel über den Meister wiederholt. Diejenigen, die sich durch ihr Gelübde dem heiligen Dienst verpflichtet haben, um so ewigen Ruhm zu erlangen und dem Feuer der Hölle zu entkommen, sollen strengen Gehorsam gegenüber dem Meister wahren. „Denn nichts ist Christus lieber als die Einhaltung des Gehorsams. Wenn also vom Meister und den von ihm Beauftragten irgendeine Sache befohlen wird, dann soll sie ohne Verzögerung ausgeführt werden, als wenn sie Gott selbst befohlen hätte“.<sup>4</sup>

Wenig später wird festgelegt, dass kein Bruder nach seinem eigenen Willen kämpfen oder sich ausruhen soll, sondern nur gemäß den Befehlen des Meisters. So folgt man der Aussage Christi, „ich bin nicht vom Himmel gekommen, um meinen Willen zu tun, sondern meines Vaters Willen, der mich gesandt hat“.<sup>5</sup> Aber auch der Meister ist in den Gehorsam eingebunden. So heißt es in etwas jüngeren Bestimmungen, die nach der Synode von Troyes hinzugefügt wurden, dass ebenso wie jeder Bruder dem Meister zu Gehorsam verpflichtet ist, die Meister ihrerseits dem Konvent, also den Brüdern des Haupthauses, gehorsam sein müssen.<sup>6</sup> Wenn ein Bruder allerdings einen Befehl bekommt, den er nicht ausführen

---

<sup>3</sup> *La Règle du Temple*, ed. Henri de Curzon (Paris: H. Champion, 1886), II–12 Nr. 1.

<sup>4</sup> Ebd., 44–45 Nr. 39.

<sup>5</sup> Ebd., 46–47 Nr. 41, mit dem Bibelzitat Joh. 6, 38 (in Latein und französischer Übersetzung).

<sup>6</sup> Ebd., 86 Nr. 98.

kann oder für den er keinen Weg weiß, wie er ihn ausführen kann, kann er einen anderen Bruder bitten, für ihn beim Meister oder bei dem Oberen, von dem er den Befehl bekommen hat, eine Befreiung von der Aufgabe zu erwirken.<sup>7</sup>

In einer Reihe von späteren Bestimmungen, die um 1260 hinzugefügt wurden und vielleicht auf Disziplinarprobleme der Templer deuten, werden die Strafen für den Bruch des Gehorsams verstärkt. So wird denen, die nicht den Befehlen folgen, der Ausschluss aus dem Orden und die Haft angedroht. Sie sollten nicht mit „nein“, sondern mit „durch Gott“ antworten.<sup>8</sup> Auch auf den Kapiteln sollte der Gehorsam durch den Leiter der Versammlung eingeschärft werden. Er sollte den Brüdern sagen, sie würden nicht Herren ihrer selbst sein, sondern zu Unfreien anderer werden, denn es würde kaum geschehen, was sie wollten. Wenn sie an einem Ort sein wollten, würden sie an einen anderen befohlen, jenseits statt diesseits des Meeres, in die eine statt in die andere Provinz. Wenn sie schlafen wollten, müssten sie wachen, wenn sie wachen wollten, würde ihnen der Komtur befehlen, sich auf die Betten zu legen.<sup>9</sup> Die Aufzunehmenden mussten sich bereit erklären, zu Dienern und Sklaven des Ordens zu werden und auf ihren eigenen Willen zu verzichten,<sup>10</sup> ebenso, sich den Befehlen des Meisters und der Komture zu unterwerfen.<sup>11</sup>

Auch bei den Johannitern steht der Gehorsam bereits am Anfang der auf Raymond du Puy zurückgeführten, eigentlichen Regel. Sie erinnert eingangs an die von jedem Bruder zu leistenden Gelübde. Neben Keuschheit und Armut, also ein Leben ohne eigenen Besitz, wird der Gehorsam eingeführt, der gegenüber dem zu leisten ist, was die Meister (oder die Oberen) befehlen.<sup>12</sup> Gott selbst wird die Einhaltung der Gelübde im Jüngsten Gericht überprüfen. Dies wurde in den Statuten von Afonso de Portugal von 1204/1206 für den Gehorsam gegenüber dem Meister noch einmal bekräftigt. Danach ist der Gehorsam für Christus zu leisten.<sup>13</sup>

<sup>7</sup> Ebd., 182–183 Nr. 313.

<sup>8</sup> Ebd., 305–306 Nr. 587.

<sup>9</sup> Ebd., 338–339 Nr. 661.

<sup>10</sup> Ebd., 340 Nr. 664; entsprechend auch 341 Nr. 667.

<sup>11</sup> Ebd., 344 Nr. 675.

<sup>12</sup> [...] *Omnes fratres ad servitium venientes pauperum tria, que promittunt deo, teneant cum dei auxilio, scilicet castitatem et obedientiam – hoc est quod precipitur eis a magistris suis – et sine proprio vivere, quia hec tria deus ab eis in ultima examinatione requiret*, hier zitiert nach *Stabilimenta Rhodiorum Militum. Die revidierten Statuten des Johanniterordens von 1489/93*, hrsg. v. Jyri Hasecker und Jürgen Sarnowsky, Nova Mediaevalia, Studien und Quellen zum europäischen Mittelalter 1 (Göttingen: V&R unipress, 2007), (I) De regula, 271 Nrn. 1.

<sup>13</sup> *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100–1310)*, hrsg. v. Joseph Delaville Le Roulx, vol. 1 (Paris: Ernest Leroux, 1894), 33 Nr. 1193 (Statuten von Margat, 1204/06).

In der Statutenfassung von 1489/1493 werden diese Bestimmungen weiter ausgeführt. Der Text des ersten Artikels wird wörtlich aus der Regel Raymond du Puy übernommen und damit die zentrale Bedeutung der Gelübde betont.<sup>14</sup> Daran schließt sich ein zweiter, ebenfalls Raymond du Puy zugewiesener Artikel zur Frage von Dispensen von der Befolgung der Regel an, für den es aber in den älteren Fassungen keine Vorbilder gibt. Danach können die Wege zum Seelenheil aufgrund der zeitlichen, räumlichen und jeweiligen persönlichen Gegebenheit durchaus verschieden sein, so dass schon aufgrund der großen äußeren Bedrängnis der Ordensmitglieder nicht alle Vorschriften des Ordens eingehalten und deshalb von der Kurie aus besonderer Gnade Dispense erteilt werden können. Diese betreffen aber niemals die drei *vota substantialia*, die Gelübde. Diese müssen vielmehr mit bereitwilliger Seele und ergebenem Geist eingehalten werden.<sup>15</sup> Die Bedeutung der *vota substantialia* wurde auch durch die mehrfache Lesung der Regel auf den Generalkapiteln eingeschärft.<sup>16</sup>

Auch das Statut der der Zeit Afonso de Portugals wurde nicht nur übernommen, sondern wesentlich ergänzt. Es steht nicht zufällig am Beginn des Abschnitts über die Meister und beginnt mit einem Bibelzitat zum Gehorsam.<sup>17</sup> „Nichts aber besteht“, heißt es dann im Text, „das mehr den Orden bewahrt als der wahre und ungeschmälerte Gehorsam, den die Untergeordneten ihrem Oberen durch ihren Dienst leisten“.<sup>18</sup> Es folgt eine neu eingefügte Gewohnheit zur Bedeutung des Gehorsam. Danach fordert die Regel Gehorsam in allen Dingen, die der Obere befiehlt, sofern sie nicht durch die Regel selbst ausgeschlossen werden. Das bedeutet aber auch, dass jede rechtmäßig befohlene Sache Grenzen hat, die durch die *Stabilimenta* festgelegt werden. So ist es übel und eine Sünde, wenn der Obere etwas befiehlt, was außerhalb der Regelungen der *Stabilimenta* liegt. In diesem Fall kann der Bruder nach den Gewohnheiten des Ordens ein Ordensgericht (*esgart de frères*) anrufen. Denn die Brüder sind nur so weit durch Gehorsam gebunden, wie das durch die Statuten und guten Gewohnheiten des Ordens abgedeckt ist. Auch die Oberen sind durch das gebunden, dessen Einhaltung sie versprochen haben. Wenn sie ihre Versprechen brechen, braucht der Bruder nicht zu gehorchen.<sup>19</sup>

<sup>14</sup> *Stabilimenta*, hrsg. v. Hasecker und Sarnowsky, (I) De regula, 100 Nr. 1.

<sup>15</sup> Ebd., 100–101 Nr. 2.

<sup>16</sup> Ebd., 102 Nr. 5.

<sup>17</sup> *Melior est enim obedientia quam victima* („Gehorsam ist besser als Opfer“), 1. Könige 15, 22.

<sup>18</sup> *Nihil quoque existit, quod magis religionis observantiam conservet, quam vera illibataque obedientia, qua inferiores superiori cervicem submittunt*, *Stabilimenta*, hrsg. v. Hasecker and Sarnowsky, (III) De magistro, 179 Nr. 1.

<sup>19</sup> Ebd., Nr. 2.

Schon diese Überlegungen zeigen deutlich, dass die Struktur der Ritterorden dazu führte, dass Gehorsam nicht als „blind“ verstanden werden musste und dass sich die Brüder durchaus ihrer Stellung bewusst blieben.

Die Statuten des Deutschen Ordens zeigen – unabhängig von ihrer weniger dynamischen Entwicklung – eine ähnlich große Bedeutung der drei monastischen Gelübde. Schon der Beginn der Regel, des Kerns der Statuten, hebt in allen fünf sprachlichen Versionen die Einhaltung der Gelübde hervor. So wird Christus nicht nur als Vorbild für die Armut, sondern auch für den Gehorsam eingeführt. Er war Gott bis zu seinem Tod gehorsam, und er hat den „heiligen Gehorsam in sich selbst geheiligt, und er sprach, ich bin nicht gekommen, um meinen Willen zu tun, sondern meines Vaters Willen, der mich gesandt hat“.<sup>20</sup> Dieser Gehorsam soll den Brüdern schon bei der Aufnahme eingepägt werden.<sup>21</sup>

In den grundlegenden Gesetzen findet sich zudem ein eigener Abschnitt über den Gehorsam, dessen „sich die Brüder befließigen sollen“.<sup>22</sup> Da Ungehorsam ins Verderben führt, sollen die Brüder sich um Gehorsam bemühen und versuchen, ihren eigenen Willen zu brechen. Die Oberen sollen mit Reden, Rügen und strenger Buße die Widerspenstigen auf den rechten Weg bringen, um nicht die Kraft des Ordens zu schwächen. Wenn die Oberen nichts gegen die Vergehen unternehmen, fallen sie derselbe Strafe anheim wie die Übeltäter selbst.<sup>23</sup> Eine Reihe von Gesetzen ist ausdrücklich den verschiedenen Vergehen und den dafür zu verhängenden Bußen und Strafen gewidmet.<sup>24</sup> Dazu gehört auch das unerlaubte Verlassen der Ordenshäuser oder sogar des Ordens insgesamt.

Der Gehorsam der Brüder gilt an erster Stelle dem Meister, bei einer Vakanz dem Bruder, der Statthalter ist und das Siegel des Ordens empfangen hat.<sup>25</sup> Generell sind Brüder zunächst aber den Befehlen ihrer unmittelbaren Oberen unterstellt. Bei den aus einer anderen sozialen Schicht kommenden, in den Konventen dienenden Halbbrüdern sind es etwa die Komture der Ordenshäuser, die sie aufgenommen haben. Ein Halbbruder soll „alle Arbeit [...] tun nach seines Komturs Willen und dem Bedarf des Hauses“.<sup>26</sup> Andererseits waren auch die Hochmeister – so in den Gesetzen Gottfrieds von Hohenlohe – zum Gehorsam gegenüber

<sup>20</sup> *Die Statuten des Deutschen Ordens nach seinen ältesten Handschriften*, hrsg. Max Perlbach (Halle/Saale: Max Niemeyer, 1890), Regel, 29 Nr. 1 (hier nach der mitteloberdeutschen Fassung).

<sup>21</sup> Ebd., Regel, 51 Nr. 29, unter Erwähnung der Probezeit im Orden.

<sup>22</sup> Ebd., Gesetze, 75 Nr. 29, ebenfalls noch in allen fünf Sprachen.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Ebd., Gesetze, 80–87 Nrn. 36–39.

<sup>25</sup> Ebd., Gewohnheiten, 90 Nr. 2.

<sup>26</sup> Ebd., Gesetze Burchards von Schwanden, 138 Nr. 1.

den Generalkapiteln verpflichtet. Wenn ein Hochmeister der Ladung des Kapitels nicht folgte, wie das etwa während der Zeit in Palästina bei Abwesenheit im lateinischen Westen sein konnte, galt er als abgesetzt.<sup>27</sup> Entsprechend mussten die Brüder, die zur Visitation, d.h. zur Kontrolle, in die Ordenshäuser entsandt wurden, gegenüber dem Kapitel bei ihrem Gehorsam versprechen, alle Informationen ohne Parteinahme aufzunehmen und zu berichten.<sup>28</sup>

Diese Regelungen wurden durch die Revision der Ordensstatuten 1442 unter Hochmeister Konrad von Erlichshausen bestätigt. Dazu kam eine eigene Gesetzgebung Konrads, die mit Nachdruck die Einhaltung der Gelübde, vor allem des Gehorsams, einforderte und Verstöße dagegen mit hohen Strafen belegte. Gleich im 2. Artikel heißt es, die Brüder sollten ihnen gegebene Befehle demütig, ohne Widerspruch und Ausflucht ausführen. Das Strafmaß für Gehorsamsverweigerung wurde um zwei Grade auf die höchste Buße angehoben, d.h. auf den Verlust aller Ämter, den Ausschluss aus dem Orden und lebenslange Haft.<sup>29</sup> Diese Strafe war nach den älteren Statuten nur für Simonie (also Ämterkauf), das Überlaufen zu den Heiden und Sodomie (homosexuelle Handlungen) verhängt worden. Wenn einem Oberen des Ordens durch einen Bruder Widerstand entgegengebracht wird, sollten ihm die anderen Beistand leisten, allerdings unter Wahrung der Freiheiten, Regeln, Gesetze und Gewohnheiten des Ordens. Zudem wurde den Brüdern ausdrücklich verboten, ihren Widerstand durch Bündnisse mit weltlichen Mächten und Parteien zu stärken.<sup>30</sup>

\*\*\*

Die große Bedeutung des Gehorsams in den Statuten fand vielfachen Eingang in die alltägliche Schriftlichkeit der Ritterorden, vor allem in den Jahren seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts. So findet sich etwa bei der Erhebung Simon de Lendas zum Provinzialmeister der Templer in Aragón durch Jacques de Molay im September 1307 der ausdrückliche Befehl an die Brüder, sie sollten „dem genannten Amtsträger gehorchen, wie es sich ziemt, indem sie ihm wie uns in allem die not-

<sup>27</sup> Ebd., Gesetze Gottfried von Hohenlohe von 1297, 144 Nrn. 1–5, deutlich in Bezug zum Streit über den Sitz von Orden und Hochmeister.

<sup>28</sup> Ebd., Gesetze Winrichs von Kniprode, 156 Nr. VII § 2.

<sup>29</sup> Text nur in *Die Statuten des Deutschen Ordens*, hrsg. v. Ernst Hennig (Königsberg: Nicolovius 1806), 143–144; vgl. auch 145 (5. Artikel).

<sup>30</sup> Ebd., 144–145 (3.–4. Artikel).

wendige Reverenz und Ehre erweisen“.<sup>31</sup> Entsprechend forderte der vorangehende Provinzialmeister von Aragón und Katalonien, Berenguer de Cardona, nach seiner Erhebung zum Visitator für Spanien im März 1306 Gehorsam gegenüber einem von ihm eingesetzten Amtsträger und seinen Beauftragten ein.<sup>32</sup>

Bei den Johannitern und dem Deutschen Orden entwickelte sich der Gehorsam zu einem Teil relevanter Formeln in den Briefen und Urkunden. Im November 1440 berichtete der Johanniter-Meister Jean de Lastic dem Kastellan von Amposta in Aragón über den Erfolg einer Ordensflotte über die Mamluken. In diesem Kontext forderte er den Kastellan „kraft des heiligen Gehorsams“ (*in virtute sacre obedientie*) dazu auf, Ordensbrüder zur Verstärkung der Verteidigung von Rhodos zu entsenden.<sup>33</sup> Diese Steigerung des Gehorsams sollte, wie in anderen, etwa finanziellen, Zusammenhängen, der Forderung des Meisters Nachdruck verleihen.

Ähnlich wie bei den Templern findet sich bei den Johannitern der Verweis auf den zu leistenden Gehorsam auch im Zusammenhang mit der Verleihung von Ordensämtern und mit dem Einsatz im östlichen Mittelmeer. So bestätigte Meister Pere Ramon Zacosta im Januar 1463 den Stellvertreter für den Präzeptor von Zypern, Luis de Sagra, und befahl den Brüdern, Untertanen und Vasallen des Ordens, ihm „kraft des wahren Gehorsams und des Treueeids [...] wie der Person des Präzeptors zu gehorchen und zu folgen“.<sup>34</sup> Zuvor vermerkte der Ordenskanzler Melchior Bandini im Mai 1459 in der Notiz über eine Ämterbesetzung durch die Zunge der Provence, die Brüder „hielten sich für die Aufgaben des unsterblichen Gottes und des christlichen Glaubens im Konvent zu Rhodos unter wahren Gehorsam auf“.<sup>35</sup> Der Gehorsam wurde somit mit den Aufgaben des Ordens, insbesondere dem „Heidenkampf“, in Verbindung gebracht.

<sup>31</sup> Alan Forey, *The Templars in the Corona de Aragón* (Oxford: Oxford University Press, 1973), Appendix, 419 Nr. XLVII.

<sup>32</sup> Ebd., 414–415 Nr. XLIV.

<sup>33</sup> Text ediert in *Codice Diplomatico del S. Militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta*, Bd. 2, hrsg. v. Sebastiano Paoli, (Lucca: Marescandoli, 1737), 120–122. Die Formel der *sacra* oder *sancta obedientia* wurde im kirchlichen Kontext relativ häufig benutzt, vgl. z.B. ein Schreiben Pauls II. gegen simonistische Praktiken von 24. November 1464, *Annalium ecclesiasticorum tomus XVII*, hrsg. v. Cesare Baronius und Abraham Bzovius (Köln: sumptibus Antonii Boetzeri hearedum, 1625), 539.

<sup>34</sup> Valletta, National Library of Malta, Archives of the Order of St John (weiterhin als: NLM, AOSJ), Arch. 374, fol. 200v–201r, vom 28. Januar 1463: [...] *Quapropter serie presencium vobis [...] in vim vere obedientie et sub sacramento fidelitatis [...] mandamus ut dicto fratri Ludovico [...] pareatis, obediatis et intendetis tanquam persone ipsius preceptoris.*

<sup>35</sup> NLM, AOSJ, Arch. 369, fol. 44v–45r, vom 10. Mai 1459: [...] *Ad immortalis Dei et fidei Christiano obsequia Rodi in conventu sub vera obedientia commorantes [...].*



Beim Deutschen Orden fand der Gehorsam im ausgehenden Mittelalter oft schon in die Grußformeln in Briefen Eingang. So berichtete der Hochmeister-Kompan Arnold von Baden im April 1407 dem Komtur von Elbing über den Stand der Beziehungen zu Dänemark und begann seinen Brief mit der Formel: *Mynen gar willigen undertenigen gehorsam czu allen geczeiten bereit*.<sup>36</sup> Diese Einleitungsformel wurde mit vielfachen Varianten vor allem dann eingesetzt, wenn untergeordnete Personen an ihre Oberen schrieben. So nutzte etwa der Pfleger von Seehesten, Erwin Hug vom Heiligenberge, im Mai 1449 in einem Bericht über die Entsendung von Truppen nach Livland an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen die verstärkte Formulierung: *meynen gar schuldigin willigin undirteingigin gehorsam mit gar demuttiger meynir befulunge czu euwirn gar irwirdigin gnodin von mir alle czeyt*.<sup>37</sup> Wenige Jahre später berichtete der Kompan des Vogts zu Leipe dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen über die schwierige Lage in der Region und setzte die Demutsformel sogar zweifach ein, am Anfang des Briefes wie am Ende. Am Ende heißt es z.B.: *Wo methe ich euuern erwirdigen gnadin zcu willen un[de] dinste kan werdin thu ich mit allim gehorsam williclichen gerne*.<sup>38</sup>

Entsprechende Formeln finden sich aber auch im Briefverkehr zwischen den hochrangigen Ordensmitgliedern. So verwandte der zum römisch-deutschen König entsandte Komtur von Brandenburg, Ludwig von Landsee, im August 1422 an den Hochmeister Paul von Rusdorf die knappe, aber durchaus typische Einleitungsformel *meinen gar willigen undertenigen gehorsam zuvor*.<sup>39</sup> Der dem Hochmeister gewissermaßen direkt unterstellte Deutschmeister Eberhard von Sauns-

<sup>36</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung (Historisches Staatsarchiv Königsberg), Ordensbriefarchiv (weiterhin als: GStA PK, XX. HA, OBA), Nr. 916, vom 9. April 1407 (ediert von Dieter Heckmann, in *Virtuelles Preußisches Urkundenbuch*, zugegriffen am 8. Oktober 2022, <http://www.spaetmittelalter.uni-hamburg.de/Urkundenbuch/pub/dh/dh467.htm>).

<sup>37</sup> StA PK, XX. HA, OBA, Nr. 9919, vom 22. Mai 1449 (ediert in *Amtsbücher des Deutschen Ordens um 1450. Pflegeamt zu Seehesten und Vogtei zu Leipe*, hrsg. v. Cordula A. Franzke und Jürgen Sarnowsky, Beihefte zum Preußischen Urkundenbuch 3 (Göttingen: V&R unipress, 2015), 351–352 Nr. 7.1).

<sup>38</sup> GStA PK, XX. HA, OBA, Nr. 12135, vom 21. Juni 1453 (ediert in *Amtsbücher des Deutschen Ordens*, hrsg. v. Franzke und Sarnowsky, 355–357 Nr. 7.5, hier S. 357; die Einleitungsformel lautet: *Meynen garwilligen undertanigen demuttigen gehorsam nw und[e] zcu allin geczeiten stetis zcu vor*).

<sup>39</sup> GStA PK, XX. HA, OBA, Nr. 3896, vom 27. August 1422 (ediert in *Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 8: Unter Kaiser Sigmund*, bearb. v. Dietrich Kerler (Gotha: Friedrich Andreas Perthes, 1883), 150–152 Nr. 138; auch in *Virtuelles Preußisches Urkundenbuch*, zugegriffen am 8. Oktober 2022, <http://www.spaetmittelalter.uni-hamburg.de/Urkundenbuch/pub/js/js494.htm>).

heim variierte dies im Juli 1423 in einem Bericht über die Ablehnung des vom Orden mit Polen-Litauen geschlossenen Friedens mit *minen undertenigen willigen gehorsam mit innigem gebete allezit bevor* und betonte so auch die geistliche Seite des Ordens.<sup>40</sup> Die Häufigkeit dieser Formeln im Briefwechsel legt nahe, dass die Pflicht zum Gehorsam klar allen Brüdern im Bewusstsein gewesen muss.

\*\*\*\*

Der in den Statuten und alltäglicher Schriftlichkeit eingeforderte Gehorsam der Brüder gegenüber ihren Oberen war in der Wirklichkeit des Ordenslebens keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Vielmehr lassen sich gerade bei den geistlichen Ritterorden immer wieder disziplinarische Probleme feststellen, wie nicht zuletzt schon die wachsende Zahl von Bestimmungen in den Statuten belegt. Einer der wichtigsten Gründe findet sich schon in der öffentlichen Wahrnehmung der Orden, denen neben Verstößen gegen das Armutsgelübde vor allem Stolz vorgeworfen wurde,<sup>41</sup> ein kaum mit demütigem Gehorsam vereinbares Laster.

Die in den Statuten des Johanniterordens formulierten Grenzen des Gehorsams gegenüber dem Meister hatten durchaus eine reale Bedeutung. Mindestens zweimal in der mittelalterlichen Geschichte des Ordens kam es zum Rücktritt bzw. zur Absetzung von Meistern. Der erste Fall, Gilbert d'Assailly, datiert bereits auf das 12. Jahrhundert und muss unter anderem im Zusammenhang mit den Konflikten um die Militarisierung des Ordens gesehen werden. Gilbert engagierte sich 1168 auf der Seite König Amalrichs I. von Jerusalem für einen Krieg gegen Ägypten. Als dieser im Desaster endete und auch die Johanniter große Schulden aufgehäuft hatten, geriet der Meister in Konflikt mit dem Kapitel des Ordens und trat 1170/1171 zurück. Zunächst wollte das Kapitel den Rücktritt nicht akzeptieren – dazu müsste der Papst seine Zustimmung geben –, so dass er in sein Amt zurückkehrte. Doch dann kam es zum Streit über die Übernahme von Grenzburgen im Königreich Jerusalem, so dass Gilbert endgültig zurücktrat. Die neuere Forschung

<sup>40</sup> GStA PK, XX. HA, OBA, Nr. 4136, vom 22. Juli 1423 (ediert in *Deutsche Reichstagsakten*, ÄR, 8, hrsg. v. Kerler, 297–299 Nr. 254; auch in *Virtuelles Preußisches Urkundenbuch*, zugegriffen am 8. Oktober 2022, <http://www.spaetmittelalter.uni-hamburg.de/Urkundenbuch/pub/js/js499.htm>).

<sup>41</sup> Helen Nicholson, *Templars, Hospitallers, and Teutonic Knights. Images of the Military Orders, 1128–1291* (Leicester: Leicester University Press, 1995), S. 72–73.

hat hierin wohl zu Recht einen Versuch der anderen führenden Brüder gesehen, ihre Stellung gegenüber dem Meister zu stärken.<sup>42</sup>

Noch dramatischer waren die Ereignisse um den Meister der Johanniter, unter dem 1306/1310 die Eroberung von Rhodos gelang, um Foulques de Villaret. Es scheint, als wenn ihn sein Erfolg arrogant, willkürlich und eigenmächtig handelnd gemacht hätte, wie die wenigen Hinweise in der Überlieferung erkennen lassen. Am Ende war er bei den Brüdern im Konvent so unbeliebt, dass sie 1317 versuchten ihn zu ermorden. Sein Kämmerer half ihm jedoch, in die Burg Lindos zu entkommen. Dort wurde er von den Brüdern vergeblich belagert. Daraufhin setzten sie ihn ab und wählten mit Maurice de Pagnac einen neuen Meister. Schließlich schaltete sich Papst Johannes XXII. ein, rief beide Meister zu sich und setzte formal Villaret wieder ein, allerdings in der Erwartung, dass dieser zurücktreten würde. Dies geschah, und der Papst berief daraufhin den Prior der Auvergne, Hélicion de Villeneuve, zum neuen Meister.<sup>43</sup> Ungeachtet dessen, dass der Papst darauf bestand, keinen Präzedenzfall geschaffen zu haben, wurde so der Orden stärker an das Papsttum gebunden. Dieses schaltete sich dann in der Folge auch immer wieder in die Konflikte im Orden ein.

Allerdings war auch schon Foulques' Vorgänger, Odo de Pins, in päpstliche Kritik geraten. Bonifaz VIII. wandte sich im August 1295 mit der klaren Aufforderung an den Meister, auf den Weg des Seelenheils und der Ehre zurückzukehren.<sup>44</sup> Ihm war berichtet worden, Odo würde sich so verhalten, als müsste die Welt über seine großartigen und wohltätigen Taten sprechen, und er würde dabei die lobenswerten Gewohnheiten und Statuten des Ordens missachten. So würde er die Gemeinschaft als Ganze vernachlässigen, anders als seine Vorgänger, die sich durch ihre Lebensführung und ihre Verpflichtung zu guten Werken für den Orden

<sup>42</sup> Siehe Jochen Burgdorf, *The Central Convent of Hospitallers and Templars. History, Organization, and Personnel, 1099/1120–1310* (Leiden: Brill, 2008), 65–74; Alan V. Murray, "The Grand Designs of Gilbert of Assailly. The Order of the Hospital in the Projected Conquest of Egypt by King Amalric of Jerusalem (1168–1169)," *Ordines Militares Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders* 20 (2015): 7–24.

<sup>43</sup> Helen Nicholson, *The Knights Hospitaller* (Woodbridge, Suffolk: The Boydell Press, 2001), 48–49; Anthony Luttrell, "Notes on Foulques de Villaret, Master of the Hospital, 1305–1319." in *Des Hospitaliers de Saint Jean de Jérusalem de Chypre et de Rhodes* (Paris: Conseil international de la langue française, 1985), 73–90 (repr.: in ders., *The Hospitallers of Rhodes and Their Mediterranean World* (Aldershot: Ashgate, 1992), Nr. IV, bes. 75–79.

<sup>44</sup> *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100–1310)*, Bd. 3, hrsg. v. Joseph Delaville Le Roulx, (Paris: Ernest Leroux, 1899), Nr. 4293, Schreiben des Papstes vom 12. August 1295; vgl. die englische Übersetzung bei Edwin King, *The Rule, Statutes, and Customs of the Hospitallers, 1099–1310* (London: Methuen 1934), App. A, 205–206.

eingesetzt hätten. Der Papst warf dem Meister somit selbst mangelnden Gehorsam – gegenüber den Statuten – und eine Missachtung der Gelübde vor.

Die Klagen über die Meister setzten sich unter Odos Nachfolger Guillaume de Villaret, dem Onkel Foulques, fort. So beklagte sich der Konvent des Ordens im April 1296 beim neu gewählten Meister, die Meister der Johanniter wären lange nicht mehr ihrer Aufgabe nachgekommen, den „Weinberg des Herrn“, also die Gemeinschaft des Ordens, angemessen zu pflegen, insbesondere die guten Statuten und Gewohnheiten, mit denen der Orden in vergangenen Zeiten erhalten und verwaltet wurde.<sup>45</sup> Dazu würde auch gehören, die würdigen Brüder zu ehren, die unwürdigen aber zu bestrafen.

Der Konvent bezog sich dabei insbesondere auf die Einsetzung in Ämter diesseits und jenseits des Meeres. So sei ein deutscher Bruder zum Schaden des Ordens ohne Grund und irgendeine Art von Zustimmung nach Rhodos gerufen worden, und viele andere Brüder würden ohne Beachtung der Regelungen von hier nach dort gerufen und unehrenhaft behandelt. Dies würde die Brüder sehr aufbringen, weil sie so keine Sicherheit in ihrer Stellung erlangen könnten.

Überhaupt zeichnet das Schreiben ein Bild des Ordens, in dem der Gehorsam nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.<sup>46</sup> So halten sich die Meister gegen ihre Versprechen nicht mehr an die Beschlüsse der Generalkapitel und sorgen nicht mehr dafür, dass diese von ihren Untergebenen eingehalten werden. Den Priooren wird verboten, den Regeln über die Mindestdauer ihres Aufenthalts in ihrem Amt zu gehorchen. Die Meister senden ihre Befehle direkt an die Brüder in den Prioraten und schalten die Priore nicht mehr ein, wie es notwendig wäre. Zudem nehmen die Meister zunehmend einzelne Häuser unter ihre Kontrolle, um damit ihre Einkünfte zu mehren, und fordern immer höhere Abgaben, die den Präzeptoreien und Prioraten Schaden zufügen. Der Text schloss mit der Aufforderung an den Meister, „dass Ihr den guten Gewohnheiten und Statuten des Ordens gehorchen sollt, denen Ihr zu gehorchen verpflichtet seid und die Ihr einzuhalten versprechen solltet, wie Ihr darauf achten solltet, dass sie von anderen eingehalten werden“.<sup>47</sup>

Während die Brüder des Konvents im April 1296 noch darauf setzten, dass Villaret die Missstände abstellen würde, kam es in den Folgejahren zu neuen Konflikten zwischen Konvent und Meister, weil dieser im Westen blieb und offenbar auch

<sup>45</sup> *Cartulaire général*, 3, hrsg. v. Delaville Le Roulx, Nr. 4310, vom 3. April 1296; englische Übersetzung in King, *The Rule*, App. C, S. 214–216.

<sup>46</sup> Ebd., bes. S. 215.

<sup>47</sup> Nach ebd., 216.

versuchte, den Konvent von Zypern in den Westen zu verlegen.<sup>48</sup> Das Attentat auf Foulques de Villaret hatte also eine längere Vorgeschichte. So bedurfte es für die Meister immer der Abstimmung mit den führenden Brüdern. Disziplinarische Probleme gab es bei den Johannitern aber auch jenseits der ‚großen Politik‘ des Ordens. So wurden im 15. Jahrhundert aufrührerische, in Schlägereien verwickelte und ungehorsame Brüder auf Rhodos in einem Kerker auf der Burg Lindos inhaftiert.<sup>49</sup>

\*\*\*\*\*

Auch im Deutschen Orden nahmen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die disziplinarischen Probleme zu. So kam es insbesondere nach 1410 zu einer Absetzung und zwei vorzeitigen Rücktritten von Hochmeistern. Heinrich von Plauen, der 1410 noch die Landesherrschaft des Ordens durch die Verteidigung der Marienburg gerettet hatte, geriet im September 1413 in Gegensatz zu den wichtigsten Amtsträgern im Orden, den Großgebietigern, die einen erneuten Krieg mit Polen nicht mittragen wollten. So wurde Plauen am 9. Oktober 1413 gefangen genommen und abgesetzt.<sup>50</sup> Als Nachfolger wählte man den Obersten Marschall Michael Kuchmeister. Während dessen Amtszeit als Hochmeister (bis März 1422) blieb Plauen in strenger Haft. Erst 1429 wurde er zur Versorgung wieder in ein Ordensamt eingesetzt, starb aber noch im selben Jahr.

Kuchmeister wiederum musste sich angesichts des dann doch ausgebrochenen Krieges mit Polen großen Herausforderungen stellen und sah sich schließlich im März 1422 auch aus gesundheitlichen Gründen zum Rücktritt gezwungen. Nachdem er noch 1422 ein Komtursamt übernahm, zog er sich bald darauf zurück und starb im Dezember 1423 in Danzig.<sup>51</sup> Sein Nachfolger Paul von Rusdorf geriet

<sup>48</sup> Vgl. Nicholson, *Knights*, 45.

<sup>49</sup> Siehe Jürgen Sarnowsky, „Hospitalier Brethren in Fifteenth-Century Rhodes,” in *International Mobility in the Military Orders (Twelfth to Fifteenth Centuries): Travelling on Christ’s Business*, hrsg. v. Jochen Burgdorf und Helen Nicholson (Cardiff: University of Wales Press, 2006), 48–58, hier S. 54.

<sup>50</sup> Zu Heinrich von Plauen siehe u.a. Markian Pelech, „Heinrich von Plauen (9. XI. 1410–9. X. 1413),” in *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1990*, hrsg. v. Udo Arnold, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 37 (Marburg: Elwert, 1998), 114–118, hier S. 117.

<sup>51</sup> Bernhart Jähnig, „Michael Kuchmeister (9. I. 1414–10. III. 1422),” in *Die Hochmeister*, hrsg. v. Arnold, 119–122; allgemein vgl. Wilhelm Nöbel, *Michael Kuchmeister. Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422*, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 5 (Bad Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv, 1969).

in noch viel größere Schwierigkeiten. Die immer selbstbewussteren Stände forderten eine Mitregierung ein, die der Hochmeister schon aus rechtlichen Gründen nicht zugestehen konnte, und die Ordenszweige in Deutschland und Livland, unter dem Deutschmeister und dem livländischen Meister, waren nicht bereit, die Friedensschlüsse mit Polen und Litauen 1422 und insbesondere 1435 mitzutragen und leisteten dem Hochmeister in wachsendem Maße Widerstand. 1440 kam es auch in den preußischen Konventen zu Rebellionen gegen den Hochmeister, und die Stände schlossen sich im Preußischen Bund zusammen. Paul von Rusdorf konnte am Ende dem Druck von außen und innen nicht mehr Stand halten und trat am 2. Januar 1441 zurück. Bald darauf starb er.<sup>52</sup>

Der offene Widerstand im Orden gegen Paul von Rusdorf begann 1436/1437. In diesem Jahr ließ Rusdorfs Gegenspieler, der Deutschmeister Eberhard von Saunshem, Statuten fälschen, die angeblich im September 1329 unter dem Hochmeister Werner von Orseln erlassen und mit einer Geheimhaltungsklausel versehen worden waren, um zu erklären, warum der Text nicht in den älteren Statutensammlungen auftauchte. Die Statuten erlaubten dem Deutschmeister nicht nur die Wahl des Hochmeisters, sondern ermöglichten es ihm auch, dessen Amtsführung zu kontrollieren und darüber eine Rechenschaft von ihm einzufordern.<sup>53</sup> Obwohl Rusdorf die so genannten „Orselnschen Statuten“ als offensichtliche Fälschung bezeichnete, fand er damit nicht überall Zustimmung. So griff zwar der Papst zugunsten des Hochmeisters ein, doch ein deutsches Provinzialkapitel befand im Mai 1438 zu Mergentheim die „Orselnschen Statuten“ ausdrücklich für gültig, und auch das Basler Konzil nahm eine Bestätigung vor.<sup>54</sup>

Hier ordnen sich die Maßnahmen von Rusdorfs Nachfolger Konrad von Erlichshausen ein. Zwar erkannte er im Sommer 1441 die Statuten an, allerdings nur vorläufig.<sup>55</sup> Der neue Hochmeister nutzte es dann aber offenbar aus, dass die

<sup>52</sup> Carl A. Lückcrath, „Paul von Rusdorf (10. III. 1422–2. I. 1441),“ in *Die Hochmeister*, hrsg. v. Arnold, 122–128; vgl. ders., *Paul von Rusdorf. Hochmeister des Deutschen Ordens 1422–1441*, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 15 (Bad Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv, 1969).

<sup>53</sup> Lückcrath, *Paul von Rusdorf*, 174–176; Adolf Seraphim, „Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln,“ *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 28 (1915): 1–82, hier S. 74–82, mit einer Edition des Textes.

<sup>54</sup> Vgl. u.a. die Instruktionen des Hochmeisters für eine Gesandtschaft zum römisch-deutschen König von Ende 1439, *Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, 1. Abt., Bd. 9, hrsg. Hermann Hildebrand, (Riga–Moskau: Verlag von J. Deubner, 1889), 370 Nr. 518.

<sup>55</sup> Klaus-Eberhard Murawski, *Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449*, Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 10/11 (Göttingen: Musterschmidt, 1953), 38–43.

Verfasser die Glaubwürdigkeit ihrer Fälschung mit einer Geheimhaltungsklausel zu erhöhen suchten.<sup>56</sup> Auf dem Marienburger Generalkapitel vom Oktober 1442 ließ er die älteren Regeln, Gesetze und Gewohnheiten zusammenstellen und verhinderte, dass die „Orselschen Statuten“ darin Aufnahme fanden. Auch die Verschärfung der Strafen für Ungehorsam in den 1442 neu erlassenen Gesetzen muss in diesem Zusammenhang gesehen werden.<sup>57</sup>

Die revidierten Statuten wurden als verbindlich erklärt und als Vorlage auch an den Deutschmeister und den Meister in Livland gesandt, die sich so nicht mehr auf die Orselschen Statuten berufen konnten. Damit war der Konflikt allerdings noch nicht beendet. Im Sommer 1447 suchte Konrad zudem die Aufhebung der „Orselschen Statuten“ durch den Papst zu erwirken. Dies konnte er jedoch nicht mehr zum Abschluss bringen, so dass es auf dem Generalkapitel von 1452 noch einmal zum Streit über die Statuten kam. Dieser verlor erst durch den Dreizehnjährigen Krieg in Preußen seine Bedeutung.

Die Stellung der Hochmeister war auch schon im 13. Jahrhundert in Frage gestellt worden, als der Konflikt zwischen Kaiser Friedrich II. und den Päpsten den Deutschen Orden kurzzeitig spaltete.<sup>58</sup> Die disziplinarischen Probleme betrafen aber offenbar nicht nur den Gehorsam gegenüber dem Hochmeister. Darauf deutet unter anderem eine Urkunde Kaiser Karls IV. hin, die er im Januar 1356 auf Bitten des Komturs von Koblenz, Christians von Binsfeldt, ausfertigen ließ. Danach war es dem Orden erlaubt, abtrünnig gewordene Ordensbrüder im gesamten Reich zu ergreifen und nach den Statuten des Ordens zu bestrafen.<sup>59</sup> Im April 1365 folgte ein weiteres Privileg des Kaisers. Er ordnete darin an, dass niemand gegenüber dem Deutschmeister Philipp von Bickenbach bzw. seinen Nachfolgern ungehorsam sein und die Statuten des Ordens missachten solle. Der Deutschmeister solle vielmehr von den Untertanen des Kaisers bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des Gehorsams im Orden und um die Einhaltung der Statu-

<sup>56</sup> Text bei Seraphim, „Zur Geschichte,” 82.

<sup>57</sup> Wie oben zu Anm. 50–51.

<sup>58</sup> Es kam offenbar zu einer Doppelwahl, siehe Klaus Militzer, „Günther von Wüllersleben (nach 15. VII. 1249–3. oder 4. V. 1252),” in *Die Hochmeister*, hrsg. v. Arnold, 26–27; Kurt Forstreuter, *Der Deutsche Orden am Mittelmeer*, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2 (Bonn: Verlag Wissenschaftliches Archiv, 1967), 208–210; bei beiden jeweils auch zum wohl parallel gewählten Wilhelm von Urenbach.

<sup>59</sup> *Regesta Imperii VIII. Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378*, hrsg. v. Alfons Huber (Innsbruck: Verlag der Wagner’schen Universitäts-Buchhandlung, 1877), 191 Nr. 2369, vom 2. Januar 1356; auch *Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525*, Pars II, *Regesta Privilegiorum Ordinis S. Mariae Theutonicorum*, hrsg. v. Erich Joachim und Walther Hubatsch, (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1948), Nr. 853, 102.

ten und Gewohnheiten unterstützt werden.<sup>60</sup> Im 15. Jahrhundert wurden offenbar Brüder, die auffällig geworden waren, auch Trinker oder Spieler, vom Deutschmeister in die weit entfernten Besitzungen des Ordens in Griechenland, auf der Peloponnes, versetzt.<sup>61</sup>

Ein Beispiel für Brüder, die die Statuten missachteten und ihren Gehorsam verletzten, bietet der Bozener Landkomtur Konrad Sefeler (im Amt 1414 bis 1416), der zuvor eine längere Karriere im Orden durchlaufen hatte.<sup>62</sup> Als er sein neues, weit von Preußen entferntes Amt übernahm, änderte er offenbar sein Verhalten. Die Berichte über seine schlechte Amtsführung wurden Ende 1415 häufiger. Seine drohende Absetzung veranlasste ihn, Hilfe bei den österreichischen Herzögen Ernst (gest. 1424) und Friedrich (gest. 1439) zu suchen.<sup>63</sup> Sie konnten zwar nicht seine Amtsenthebung verhindern, ihn aber vor der Verfolgung durch den Orden schützen.<sup>64</sup>

Im April 1416 berichtete der Generalprokurator des Ordens an der Kurie, Peter von Wormditt, an den Hochmeister, der ehemalige Landkomtur wolle heiraten und berufe sich dafür auf eine einst von Papst Johannes XXIII. gegebene Erlaubnis.<sup>65</sup> Allerdings blieben die Ladung nach Konstanz und die Vorbereitung der Exkommunikation gegen den abtrünnigen Bruder ohne Ergebnis.<sup>66</sup> Vielmehr heiratete Sefeler eine Frau von Erlbach und zog mit ihr und ihrer Mutter in die

<sup>60</sup> Regesten in *Tabulae Ordinis Theutonici*, hrsg. v. Ernst Strehlke (Berlin: Weidmann, 1869), 248 Nr. 279; und *Regesta Imperii*, VIII, hrsg. v. Huber, 336–337 Nr. 4146, vom 19. April 1365 (ediert in Johann F. Schannat, *Sammlung alter historischer Schriften und Documenten aus unterschiedlichen Archiven aus unterschiedlichen Archiven wie auch raren Manuscripten zum Druck befördert*, Bd. 1 (Frankfurt/Main: bei Johann Benjamin Andrea und Henrich Hort, 1727), 5–6 Nr. II).

<sup>61</sup> Vgl. Forstreuter, *Der Deutsche Orden*, 81–82.

<sup>62</sup> Die Daten seiner Karriere, die ihn von der Großschäfferei in Königsberg bis zu Komtursämtern in Osterode, Rehden und Ragnit führte, bei Bernhart Jähnig, “Die Osteroder Komture des Deutschen Ordens und ihre Laufbahnen,” *Zeitschrift für Ostforschung* 36, H. 3 (1987): 383–404, hier S. 398.

<sup>63</sup> *Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie*, Bd. II, *Peter von Wormditt (1403–1419)*, bearb. v. Hans Koeppen, Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 13 (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1960), 279 Nr. 133, Bericht des Prokurators Peter von Wormditt, vom 29. November 1415, aus Konstanz; vgl. ebd., 287 Nr. 137, vom 15. Dezember 1415; 299 Nr. 143, vom 1. Februar 1416.

<sup>64</sup> Ebd., 303–304 Nr. 145, vom 19. Februar 1416.

<sup>65</sup> Ebd., 319 Nr. 155, vom 12. April 1416.

<sup>66</sup> Vgl. die Berichte ebd., 326 Nr. 156, 331 Nr. 161, 336 Nr. 163–164, 340 Nr. 168, 346 Nr. 182, 367 Nr. 186, 372–373 Nr. 190, 381–382 Nr. 193, 389 Nr. 197.



von Herzog Ernst übergebene Burg Hertenberg im Inntal. Der Ordensprokurator konnte so nur noch mit Worten sein Missfallen zum Ausdruck bringen.<sup>67</sup>

\*\*\*\*\*

Die angeführten Texte und Beispiele, die nur eine teilweise zufällige Auswahl aus den bekannten Fällen bilden und einer systematischen Verdichtung bedürften, sollten auf jeden Fall die große Bedeutung des Gehorsams für das Leben in den geistlichen Ritterorden deutlich gemacht haben. Als eines der drei grundlegenden monastischen Gelübde stand er für den Zusammenhalt im Orden im Zentrum und wurde – mit den Bezügen auf das Vorbild Christi und seines Gehorsams gegenüber Gottvater – nicht zufällig mit dem Attribut der Heiligkeit versehen. Wenn die Kette von Befehlen und Gehorchen nicht reibungslos funktionierte, stand die Erfüllung der zentralen Ordensaufgaben in Frage. So erscheint der Gehorsam nicht nur häufig in der ordensinternen Korrespondenz, sondern auch bei der Ämtervergabe und im Blick auf die Stiftungsaufgabe der Ritterorden. Bei den Meistern bildete die Vernachlässigung der Durchsetzung des Gehorsams generell eine Nichterfüllung ihrer Pflichten, sie mussten für die Beachtung der Statuten und Gewohnheiten sorgen.

Nicht untypisch für die Strukturen der geistlichen Ritterorden gab es aber auch Grenzen des Gehorsams, die wohl am deutlichsten in den *Stabilimenta* der Johanniter von 1489/1493 formuliert sind. Diese liegen in den Statuten selbst, die nicht durch Befehle der Meister verletzt werden dürfen, wie auch die Klagen des Konvents gegenüber dem neu gewählten Meister Guillaume de Villaret verdeutlichen. Aber auch in den anderen Orden schuf der Einfluss der höchsten Amtsträger ein Gegengewicht zum Gehorsam gegenüber dem Meister, teilweise fassbar an den Beispielen für den Rücktritt oder die Absetzung von Meistern. Gehorsam war in den geistlichen Ritterorden des ausgehenden Mittelalters somit eine Kategorie, die gewissermaßen immer in zwei Richtungen funktionieren musste. Auch die Meister durften nicht nur Gehorsam einfordern, sondern mussten auf ihre Weise

---

<sup>67</sup> Ebd., 392 Nr. 199, Bericht vom 28. Februar 1417. Die Angelegenheit Sefeler war damit noch nicht erledigt, vgl. die Berichte ebd., 324 Nr. 212, 417 Nr. 294, 624 Nr. 324; sowie *Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie*, Bd. III, *Johann Tiergart (1419–1428)*, Tlbd. 1, 1419–1423, bearb. v. Hans Koeppen, Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 21 (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1966), 61 Nr. 5, 78 Nr. 16 (August 1417 bis Januar 1420).

gehorsam sein, nämlich gegenüber den Statuten und dem die Gesamtheit des Ordens repräsentierenden Generalkapitel. Der Gehorsam hatte damit für diese Korporationen, denen nicht zuletzt viele adlige Männer angehörten, eine besondere funktionale Bedeutung.

#### PRIMARY SOURCES:

Berlin. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. XX. Hauptabteilung (Historisches Staatsarchiv Königsberg), Ordensbriefarchiv, Nrn. 916, 3896, 4136, 9919, 12135

Valletta. National Library of Malta. Archives of the Order of St John, Arch. 369, 374

*Amtsbücher des Deutschen Ordens um 1450. Pflegeamt zu Seehesten und Vogtei zu Leipe.* Herausgegeben von Cordula A. Franzke und Jürgen Sarnowsky. Beihefte zum Preußischen Urkundenbuch 3. Göttingen: V&R unipress, 2015.

*Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie.* Bd. II. *Peter von Wormditt (1403–1419).* Bearbeitet von Hans Koeppen. Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 13. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1960.

*Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie.* Bd. III. *Johann Tiergart (1419–1428).* Tlbd. 1. *1419–1423.* Bearbeitet von Hans Koeppen. Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 21. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1966.

*Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100–1310).* Bd. 1. Herausgegeben von Joseph Delaville Le Roulx. Paris: Ernest Leroux, 1894.

*Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100–1310).* Bd. 3. Herausgegeben von Joseph Delaville Le Roulx. Paris: Ernest Leroux, 1899.

*Codice Diplomatico del S. Militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta.* Bd. 2. Herausgegeben von Sebastiano Paoli. Lucca: Marescandoli, 1737.

*Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe.* Bd. 8: *Unter Kaiser Sigmund.* Bearbeitet von Dietrich Kerler. Gotha: Friedrich Andreas Perthes, 1883.

King, Edwin. *The Rule, Statutes, and Customs of the Hospitallers, 1099–1310.* London: Methuen 1934.

*Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten.* 1. Abt. Bd. 9. Herausgegeben von Hermann Hildebrand. Riga–Moskau: Verlag von J. Deubner, 1889.

*Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525.* Pars II. *Regesta Privilegiorum Ordinis S. Mariae Theutonicorum.* Herausgegeben von Erich Joachim und Walther Hubatsch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1948.

*Regesta Imperii, VIII. Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378.* Herausgegeben von Alfons Huber. Innsbruck: Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung, 1877.

- Régle du Temple*. Herausgegeben von Henri de Curzon. Paris: H. Champion, 1886.
- Schannat, Johann F. *Sammlung alter historischer Schriften und Documenten aus unterschiedlichen Archiven aus unterschiedlichen Archiven wie auch raren Manuscripten zum Druck befördert*. Bd. 1. Frankfurt/Main: bei Johann Benjamin Andrea und Henrich Hort, 1727.
- Stabilimenta Rhodiorum Militum. Die revidierten Statuten des Johanniterordens von 1489/93*. Herausgegeben von Jyri Hasecker und Jürgen Sarnowsky. Nova Mediaevalia, Studien und Quellen zum europäischen Mittelalter 1. Göttingen: V&R unipress 2007.
- Die Statuten des Deutschen Ordens*. Herausgegeben von Ernst Hennig. Königsberg: Nicolovius, 1806.
- Die Statuten des Deutschen Ordens nach seinen ältesten Handschriften*. Herausgegeben von Max Perlbach. Halle/Saale: Max Niemeyer, 1890.
- Tabulae Ordinis Theutonici*. Herausgegeben von Ernst Strehlke. Berlin: Weidmann, 1869.
- Virtuelles Preußisches Urkundenbuch*. Zugegriffen am 8. Oktober 2022. <http://www.spaetmittelalter.uni-hamburg.de/Urkundenbuch/>

#### SECONDARY SOURCES:

- Jochen, Burgtorf. *The Central Convent of Hospitallers and Templars. History, Organization, and Personnel, 1099/1120–1310*. Leiden: Brill, 2008.
- Demurger, Alain. *Chevaliers du Christ. Les ordres religieux-militaires au Moyen Âge XI<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècle*. Paris: Seuil, 2002.
- Forey, Alan. *The Military Orders from the Twelfth to the Fourteenth Centuries*. London: Macmillan, 1992.
- Forey, Alan. *The Templars in the Corona de Aragón*. Oxford: Oxford University Press, 1973.
- Forstreuter, Kurt. *Der Deutsche Orden am Mittelmeer*. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2. Bonn: Verlag Wissenschaftliches Archiv, 1967.
- Jähmig, Bernhart. “Michael Kuchmeister (9. I. 1414–10. III. 1422).” In *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1990*, herausgegeben von Udo Arnold, 119–122. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 37. Marburg: Elwert, 1998.
- Jähmig, Bernhart. “Die Osteroder Komture des Deutschen Ordens und ihre Laufbahnen.” *Zeitschrift für Ostforschung* 36, H. 3 (1987): 383–404.
- Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1990*. Herausgegeben von Udo Arnold. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 37. Marburg: Elwert, 1998.
- Lückerath, Carl A. “Paul von Rusdorf (10. III. 1422–2. I. 1441).” In *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1990*, herausgegeben von Udo Arnold, 122–128. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 37. Marburg: Elwert, 1998.
- Lückerath, Carl A. *Paul von Rusdorf. Hochmeister des Deutschen Ordens 1422–1441*. Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 15. Bad Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv, 1969.

- Luttrell, Anthony. "Notes on Foulques de Villaret, Master of the Hospital, 1305–1319." In *Des Hospitaliers de Saint Jean de Jérusalem de Chypre et de Rhodes*, 73–90. Paris: Conseil international de la langue française, 1985 (repr.: ders. *The Hospitallers of Rhodes and Their Mediterranean World*. Aldershot: Ashgate, 1992, Nr. IV).
- Klaus Militzer, "Günther von Wüllersleben (nach 15. VII. 1249 – 3. oder 4. V. 1252)." In *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1990*, herausgegeben von Udo Arnold, 26–27. *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 37. Marburg: Elwert, 1998.
- Murawski, Klaus-Eberhard. *Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449*. Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 10/11. Göttingen: Musterschmidt, 1953.
- Murray, Alan V. "The Grand Designs of Gilbert of Assailly. The Order of the Hospital in the Projected Conquest of Egypt by King Amalric of Jerusalem (1168–1169)." *Ordines Militares Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders* 20 (2015): 7–24.
- Patzold, Steffen. *Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs*. Historische Studien 463. Husum: Matthiesen Verlag, 2000.
- Pelech, Markian. "Heinrich von Plauen (9. XI. 1410–9. X. 1413)." In *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1990*, herausgegeben von Udo Arnold, 114–118. *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 37. Marburg: Elwert, 1998.
- Nicholson, Helen. *The Knights Hospitaller*. Woodbridge, Suffolk: The Boydell Press, 2001.
- Nicholson, Helen. *Templars, Hospitallers, and Teutonic Knights. Images of the Military Orders, 1128–1291*. Leicester: Leicester University Press, 1995.
- Nöbel, Wilhelm. *Michael Kuchmeister. Hochmeister des Deutschen Ordens 1414–1422*. *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 5. Bad Godesberg: Verlag Wissenschaftliches Archiv, 1969.
- Sarnowsky, Jürgen. "Hospitaller Brethren in Fifteenth-Century Rhodes." In *International Mobility in the Military Orders (Twelfth to Fifteenth Centuries): Travelling on Christ's Business*, herausgegeben von Jochen Burgtorf und Helen Nicholson, 48–58. Cardiff: University of Wales Press, 2006.
- Sarnowsky, Jürgen. "Die Statuten der geistlichen Ritterorden." In *Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, herausgegeben von Gisela Drossbach, 255–264. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2010.
- Seraphim, Adolf. "Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln." *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 28 (1915): 1–82.